

## KANALORDNUNG

### **Bedingungen für die Einleitung, Übernahme und Reinigung von Abwässern in die Abwasserableitungs- und Reinigungsanlagen des Abwasserverbandes Völkermarkt – Jaunfeld.**

#### § 1

##### Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen

- (1) Der **Abwasserverband Völkermarkt – Jaunfeld** (in weiterer Folge **AWV-VJ** genannt) errichtet die **Abwasserableitungsanlagen** (in weiterer Folge **Kanalisation** genannt) für die Mitgliedsgemeinden gemäß den derzeit geltenden Gesetzen bis zur Grundstücksgrenze, max. jedoch einen Meter darüber. Der Betrieb und die Wartung aller öffentlichen Kanalisationsanlagen inkl. der Pumpstationen erfolgt durch den **AWV-VJ** auf seine Kosten.
- (2) **Hausanschlussleitungen**, sind jene Leitungen, welche vom anzuschließenden Objekt, bis zum Anschlusspunkt an die öffentliche Kanalisation führen. Diese sind innerhalb des festgelegten Entsorgungsbereichs, bis zu einer Länge von 30 Meter, vom Objekteigentümer auf seine Kosten zu errichten. Sofern die Hausanschlussleitung eine Länge von 30 Meter übersteigt, können die Kosten für die darüber hinaus gehenden Längen vom **AWV-VJ** übernommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass es einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss dafür gibt. Außerhalb des Entsorgungsbereiches, ist die Hausanschlussleitung zur Gänze vom Objekteigentümer auf seine Kosten zu errichten.
- (3) Bereits vor der **Einreichung des Bauansuchens**, ist seitens des Planers, mit dem **AWV-VJ**, die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Kanalisation abzuklären. Dafür sind zeitgerecht entsprechende Unterlagen vorzulegen.

#### § 2

##### Einleitungsbedingungen

- (1) Die **Bescheide** über die **wasserrechtliche Bewilligung** Kanalisationsanlagen des **AWV-VJ** und deren Mitgliedsgemeinden sind einzuhalten.
- (2) **Häusliche Abwässer** - Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häuslichen Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) in die öffentliche Kanalisation einzuleiten. Oberflächenwässer (Regenwässer) dürfen nur in wasserrechtlich dafür genehmigte Kanäle eingeleitet werden.
- (3) **Definition häusliches Abwasser** - Ist jenes Abwasser, das aus hauptsächlich Wohnzwecken dienenden Ein- und Mehrfamilienwohnhäusern in die Kanalisationsanlagen des **AWV-VJ** eingeleitet wird. Dieses Abwasser entspricht einem Zweistundenspitzenwert der Schmutzstoffkonzentration von maximal 300 mg/l BSB<sub>5</sub> bzw. 600 mg/l CSB.
- (4) **Betriebliche Abwässer** - Für die Einleitung von Abwässern, welche nicht dem häuslichen Abwasser entsprechen, ist gemäß **Indirekteinleiterverordnung (IEV)**, rechtzeitig vor der ersten geplanten Einleitung, ein Antrag an den **AWV-VJ** zu stellen. Im Antrag sind die zur Einleitung beabsichtigten Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten lt. Indirekteinleiterverordnung (IEV) i.d.g.F. mitzuteilen. Diese müssen innerbetrieblich vorgereinigt – vorbehandelt werden.
- (5) **Allgemeine Grundsätze** der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen, entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBI. Nr. 186/1996), sind einzuhalten.

In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,

- welche den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
- welche das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
- welche die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen
- welche die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.

**Beispielhafte Aufzählung:** Hausmüll aller Art auch im zerkleinerten Zustand, Sand, Schlamm, Schutt, Asche, Kehricht, Katzenstreu, Küchenabfälle – insbesondere auch aus Gastgewerbebetrieben, grobes Papier, Glas, Eisenteile, zähflüssige Stoffe, Schlachtblut und Metzgereiabfälle, Molke und Molkerückstände, Jauche, Siloabwässer, landwirtschaftliche Produktionsrückstände (Maische, etc.), explosive, feuer- und zündschlaggefährliche Stoffe, Gifte, gifthaltige Stoffe und Medikamente, radioaktive Stoffe, infektiöse oder seuchenverdächtige Stoffe, Stoffe mit fruchtschädigender oder erbsgutverändernder Wirkung, Fette, Öle, Mineralöle, Farben, Lacke, Lösungsmittel, Schnee, Flüssigkeiten mit einem pH-Wert über 9,5 oder unter 6,5; Dämpfe, Gase usw., Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 35 °C, - kurzzeitige Temperaturspitzen bis 50 °C werden geduldet.

- (6) Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.
- (7) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

#### § 3

##### Vorschriften für die Hausanschlussleitungen

- (1) Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zu gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z. B.: ÖNORM B 2501 „Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke“, EN 752 1-7 „Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden“, EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und Kanälen“) zu erfolgen.

## Die wichtigsten Regeln:

- Die **Rohrdimension** ist **DN 150** (150 mm) zu wählen.
  - Das **Gefälle** der Hausanschlussleitung soll **2 %** betragen.
  - **Mindestüberdeckung** bis zum Rohrscheitel **80 cm** (Geländeoberkante bis Rohroberkante)
  - Es dürfen **nur normgeprüfte Kanalrohre** verwendet werden.
  - Der **Hausanschluss** bzw. die **Hausanschlussleitung** ist durch ein konzessioniertes Unternehmen herzustellen.
  - Sollten bauliche **Eingriffe an der öffentlichen Kanalisation** erforderlich sein, so sind diese vor Beginn der Arbeiten mit dem AWW-VJ abzusprechen.
  - Sind im Bereich der öffentlichen Kanalisation **Vorleistungen durch den AWW-VJ** erforderlich, so sind diese **zeitgerecht** (mindestens 4 Wochen vorher) mit dem AWW-VJ zu vereinbaren.
  - Die **Hausanschlussleitungen** sind **vor Inbetriebnahme** einer **Dichtheitsprüfung** zu unterziehen.
  - Bei den **Anschlussarbeiten** muss darauf geachtet werden, dass keine Grobteile (Schotter, Holzstücke, usw. in die Kanalisation gelangen).
- (2) Die **Einbindung des Hausanschlusskanals** in die öffentliche Kanalisation hat primär über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Sollte die Einbindung in den öffentlichen Kanal über einen Abzweiger erfolgen, so sind jedenfalls ein **zugängiges Putzstück und eine Rückstausicherung** im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze erforderlich. Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.
- (3) Die Eigentümer und/oder Betreiber von Hausanschlussleitungen haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass Schäden an ihren Objekten durch Rückstau bis zur Höhe der festgesetzten Rückstauenebene entstehen.  
Als maßgebliche **Rückstauenebene** für die zu entwässernden Grundstücke und Objekte wird für die Abwasserableitungsanlagen des AWW-VJ gemäß ÖNORM B 2501, Punkt 3.7.2 **die Straßenhöhe** (Geländehöhe, Abdeckungshöhe) an der Anschlussstelle **mit einem Zuschlag von 10 cm** festgelegt. Erhöht sich auf Grund von vorgeplanten Straßenbauten (Geländekorrekturen) dieser Höhenpunkt, ist dies zu berücksichtigen.
- (4) Die normgerechte Ausführung der Entlüftung für Abwasserleitungen über Dach ist sicherzustellen.
- (5) Die **Reinwasserentwässerung** der Grundstücke hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

**Mischsystem:** Im Stadtbereich Völkermarkt wurde in den überwiegenden Bereichen ein Mischsystem errichtet. In diesen Bereichen dürfen Niederschlagswässer gemeinsam mit den Schmutzwässern eingeleitet werden. Auskunft über diese Bereiche erteilt die Stadtgemeinde Völkermarkt und der AWW-VJ.

**Trennsystem:** In die öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlagen dürfen grundsätzlich nur Abwässer eingeleitet werden. In diese dürfen keinesfalls Niederschlagswässer, Schmelz-, Fremd-, Quell-, Grund-, Bach-, und Drainagewässer eingeleitet werden.

Ausgenommen sind Oberflächenkanäle die in einigen Bereichen (z.B. Stadtkern Bleiburg, Eberndorf usw.) errichtet wurden. In diesen dürfen getrennt vom Schmutzwasser, auch Niederschlagswässer eingeleitet werden. Auskunft über diese Bereiche erteilen die jeweilige Gemeinde und der AWW-VJ.

- (6) Die **Fertigstellung** der Hausanschlussleitungen ist vom Eigentümer – unter Nachweis der Dichtheit (Dichtheitsattest) – der Baubehörde zu melden. Hinsichtlich der Herstellung des Hausanschlusses an die öffentliche Kanalisation, ist das Einvernehmen mit den Organen des AWW-VJ herzustellen.
- (7) Die **Inbetriebnahme** der Hauskanalanlagen darf erst nach Fertigstellung der Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage und Kanal) des AWW-VJ erfolgen.

### § 4

#### Betrieb und Wartung

- (1) Der Betrieb und die Wartung aller Kanalisationseinrichtungen inkl. Hebeanlagen auf privaten Grundstücken, obliegen dem Objektbesitzer, sofern es sich nicht um öffentliche Einrichtungen des AWW-VJ oder der Gemeinden handelt. Die **Instandhaltung der Kanalisationsanlage** durch den AWW-VJ, erfolgt aus rechtlichen Gründen, **nur bis zur Grundstücksgrenze**.

### § 5

#### Haftung, Vertragsauflösung

Die Nichteinhaltung dieser „Kanalordnung“ des AWW-VJ wird der (den) zuständigen Behörde(n) unverzüglich angezeigt und berechtigt überdies den AWW-VJ zur sofortigen Auflösung bestehender Vertragsverhältnisse (z.B. Zustimmungserklärungen).

Sämtliche aus der Nichteinhaltung resultierende Schäden und Nachteile sind vom Verursacher zu verantworten und zu ersetzen.

### § 6

#### Überwachung

Den Mitarbeitern der AWW-VJ ist gemäß dem § 10 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes, der Zutritt zur Hauskanalisationsanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren. Aus organisatorischen und dringlichen Gründen, geschieht dies auch ohne Voranmeldung.

### § 7

#### Schlussbestimmungen

Die vorliegende „Kanalordnung“ entspricht dem derzeitigen Stand der Gesetze und sonstigen einschlägigen Normen und wird durch diese ergänzt. Der AWW-VJ behält sich ausdrücklich vor, diese „Kanalordnung“ bei Änderungen der einschlägigen Rechtslage, dem Stand der Technik oder aus sonstigem, wichtigen Grund entsprechend anzupassen bzw. abzuändern.

Die jeweils geltenden Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Vorschriften, Auflagen, Normen, Regelblätter usw. wurden nur auszugsweise angeführt, gelten jedoch vollinhaltlich. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben.

Anpassungen, Änderungen, Ergänzungen usw. der „Kanalordnung“ des AWW-VJ werden durch Aushang an den Amtstafeln der Mitgliedsgemeinden oder durch Mitteilung an den Kanalbenützer veröffentlicht.